

# **BGer 7B\_1009/2025 vom 30. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_1009\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1009_2025)

FR: TF 7B\_1009/2025 du 30 octobre 2025

IT: TF 7B\_1009/2025 del 30 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 14. August 2025 gelangt A. \_\_\_\_\_ mit einem "Antrag auf Versetzung" an das Bundesgericht. Da sich aus der Eingabe nicht ergab, gegen welchen Entscheid sich die Beschwerde überhaupt richten sollte, zumal ein angefochtener Entscheid der Beschwerde nicht beilag, wurde A. \_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 24. September 2025 aufgefordert, mitzuteilen gegen welchen Entscheid sich seine Beschwerde richtet und den fehlenden angefochtenen Entscheid bis zum 2. Oktober 2025 einzureichen. Innert Frist reichte A. \_\_\_\_\_ am 26. September 2025 sowie am 2. Oktober 2025 je ein weiteres Schreiben sowie diverse Beilagen ein, u.a. eine "Therapeutische Stellungnahme" aus dem Jahre 2023. Einen anfechtbaren Entscheid reichte er indessen auch innert Frist nicht ein. Es mangelt somit vorliegend an einem Anfechtungsobjekt, denn das Bundesgericht ist nicht zuständig, erstinstanzlich über einen Antrag auf Versetzung zu entscheiden. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.